



Jugend des deutschen Alpenvereins

Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Präambel

Grundlagen der Jugendordnung des JASS sind die Satzung des Alpenverein und Skiclub Saarbrücken, Skischule Saarbrücken e.V. (ASS), die Satzung des DAV, die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze-und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Jugend des Alpenverein und Skiclub Saarbrücken ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, die Jugendreferent*innen sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses des Vereins.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb des Vereins und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV, sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Alpenverein und Skiclub Saarbrücken.
2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit im Verein sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb des Vereins wird von der Vereinsjugend selbstorganisiert und in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Vereinsjugend im geschäftsführenden Vorstand und weiteren Gremien des Vereins, sowie auf der Landes- und Bundesjugendversammlung.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Vereinsjugend.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen des Vereins, der Vorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung in Textform (Post, E-Mail oder Bekanntgabe auf der Homepage) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Vereinsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
7. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 10 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Vereinsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Vereinsjugend einzuberufen.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts oder Wahl des*der Jugendreferent*in plus Stellvertreter*in (im folgenden Text wird aus Vereinfachungsgründen nur von zwei Jugendreferent*innen gesprochen) für die Dauer der in der Vereinssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Vereinsvorstand.
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- c) Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Vereinsjugend
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit des Vereins
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent*innen und den Jugendausschuss
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferent*innen und des Jugendausschusses
- i) Beschluss und Änderung der Vereinsjugendordnung
- j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Wahlperiode
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen des Vereins. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei einer der beiden Jugendreferent*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Die Jugendreferent*innen sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand des Vereins zugänglich zu machen.

§ 7 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferent*innen) an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Die Jugendreferent*innen können Gäste einladen.

2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Vereinsjugend nach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von einem*einer der beiden Jugendreferent*innen geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Jugendreferent*innen
- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent*innen
- c) Weiterentwicklung der Vereinsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit des Vereins im Rahmen der Vorgaben der geltenden Vereinssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.
- h) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3

§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der Jugendreferent*innen wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt ihn*sie dem zuständigen Vereinsgremium zur Berufung in den Vereinsvorstand vor.

§ 10 Jugendreferent*innen

Die Jugendreferent*innen leiten die Vereinsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Vereins. Er*Sie muss volljährig sein.

§ 11 Aufgaben der Jugendreferent*innen

Die Jugendreferent*innen sind für die Jugendarbeit im Verein verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der „Grundsätze, und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit des Vereins
- e) Vertretung der Interessen der Vereinsjugend und Mitarbeit im Vereinsvorstand
- f) Interessenvertretung der Vereinsjugend in den JDAV Gremien auf Landes- und Bundesebene
- g) Verantwortung des Jugendetats
- h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung.
- i) Vertretung der Vereinsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Jugendreferent*innen werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferent*innen können Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und g).

§ 12 Delegierte

1. Delegierte für die Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Vereinsjugend bei der Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

Im Falle von zwei Jugendreferent*innen ist nur eine*r von beiden als Delegierte*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent*innen. Der*die andere Jugendreferent*in kann als weitere*r Delegierte*r gewählt werden.

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Vereinsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.

3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und Jugendreferent*innen mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

C. Rahmenbedingungen

§ 13

Vertretung der Vereinsjugend in den Gremien des Vereins

Über die Zugehörigkeit eines*einer der beiden Jugendreferent*innen zum geschäftsführenden Vorstand des Vereins hinaus soll die Vereinsjugend in weiteren Gremien des Vereins vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Vereinssatzung.

§ 14

Jugendetat

Der Verein stellt der Jugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Vereinsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen. Die Jugendreferent*innen sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Verein verantwortlich.

§15

Vereinsjugendordnung

1. Die Vereinsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Vorstands des Vereins. Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 16.01.2024

(Unterschrift)

Genehmigt vom Vorstand am 04.02.2024

(Unterschrift)